



12.04.2021 Neue Informationen zur Testpflicht

Zum Umgang mit der **Testpflicht durch das LAND NRW** erhielten wir heute folgenden – für alle wichtigen - Hinweis:

Der **Besuch der Schule** sowie die **Teilnahme an der pädagogischen Betreuung** sind an die Voraussetzung geknüpft, dass Ihr Kind **zweimal wöchentlich** ein negatives **Testergebnis** vorweisen kann. Grundlage für diese Verpflichtung ist die **Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO** vom 7. Januar 2021 in der ab dem 12. April 2021 gültigen Fassung. Alternativ ist möglich, die negative Testung durch eine Teststelle nachzuweisen (Bürgertest), die höchstens 48 Stunden zurückliegt.

Widerspruchserklärungen haben keine Gültigkeit. Es besteht kein Anspruch auf Distanzlernen. Schülerinnen und Schüler, die der Testpflicht nicht nachkommen, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und sind vom Präsenzunterricht/Betreuung auszuschließen.

Wir tun als Schule alles, um die Testsituation mit den Kindern behutsam zu gestalten und wissen sehr wohl um Ihre Sorgen und Bedenken. Die Folgen eines Ausschlusses vom Unterricht (Fehlzeiten, Nichteinhaltung der Schulpflicht) sind für Sie, Ihr Kind und uns unbefriedigend. **Bitte überdenken Sie diese Situation und vertrauen Sie uns!**

In dieser Woche finden die Tests am Dienstag (13.04.) und Donnerstag (15.04.2021) statt. Eine Testbescheinigung (nach erfolgtem Selbsttest) kann die Schule nicht ausstellen.

Zum konkreten Ablauf der Tests ab der kommenden Woche, Schulbetrieb und ggfs. neuen Hinweisen werden wir zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen
A.Lorenz, Rektorin